



CHRISTOPHER ZERRES

MARKETING

Schriftenreihe „Arbeitspapiere für Marketing und Management“

**Herausgeber:
Prof. Dr. Christopher Zerres**

**Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen**

Arbeitspapier Nr. 26

**Relevanz von Anti-Boycott-Regelungen
im internationalen Geschäft deutscher Banken**

Alim, E. / Zerres, T.

Offenburg, August 2017

ISSN: 2510-4799



Impressum

**Prof. Dr. Christopher Zerres
Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen
Badstraße 24
77652 Offenburg
ISSN: 2510-4799**

Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Grundlagen	2
3	Arten	4
3.1	Deutsche Anti-Boycott-Regelung.....	4
3.1.1	Entstehung.....	5
3.1.2	Inhalt	5
3.1.3	Ausnahmen.....	17
3.1.4	Rechtsfolgen	17
3.2	Europäische Anti-Boycott-Regelung	18
3.2.1	Entstehung.....	18
3.2.2	Inhalt	18
3.2.3	Ausnahmen.....	20
3.2.4	Rechtsfolgen	20
3.3	US-Anti-Boycott-Regelung	21
3.3.1	Entstehung.....	21
3.3.2	Inhalt	21
3.3.3	Ausnahmen.....	23
3.3.4	Rechtsfolgen	24
4	Literaturverzeichnis	24
5	Autoreninformation	26

1 EINFÜHRUNG

Deutsche Banken begleiten vielfältige Geschäfte mit Auslandsbezug. Vor allem Kreditgeschäfte und Akkreditive sind die häufigsten Geschäftsarten, an denen deutsche Banken als Finanzierungspartei gemeinschaftlich mit anderen ausländischen Finanzinstituten auftreten. Im Rahmen solcher Geschäfte verlangen ausländische Geschäftspartner häufig die Einhaltung von ausländischen Sanktionsvorschriften und verankern dies in den vertraglichen Dokumenten. Beteiligen sich Finanzinstitute, beispielsweise als Kreditnehmer, so wird die Einhaltung der ausländischen Sanktionsvorschriften direkt von den Finanzinstituten verlangt. Treten jedoch Finanzinstitute als Kreditgeber auf, was eher häufiger der Fall ist, so fordern die Finanzinstitute den Kreditnehmer auf, ausländisches Sanktionsrecht einzuhalten. Die Verpflichtung zur Einhaltung von ausländischen Sanktionsvorschriften widerspricht den Anti-Boycott-Regelungen auf nationaler und gegebenenfalls auf europäischer Ebene.

So besagt etwa die deutsche Anti-Boycott-Reglung, dass die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykotterklärung), verboten ist. Das Verbot der Abgabe einer Boykotterklärung ist erstmals im Jahre 1993 in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen worden. Grund für die Aufnahme war, dass die arabischen Länder von deutschen Unternehmen Erklärungen verlangt haben, die einen Boykott gegen Israel dargestellt haben. Auch der europäische Gesetzgeber hat eine Anti-Boycott-Regelung erlassen und den EU-Bürgern und juristischen Personen mit Sitz in der EU verboten, bestimmte Sanktionsmaßnahmen der USA zu befolgen. Grund für den Erlass der Verordnung ist, dass die Anwendung von US-Sanktionsmaßnahmen auf die EU-Länder verhindert werden soll.

Für deutsche Finanzinstitute gelten nur die Sanktionsvorschriften, die von Deutschland, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen erlassen worden sind. Die Einhaltung von ausländischen Sanktionsvorschriften könnte gegen die Anti-Boycott-Regelungen verstoßen. Trotzdem sind deutsche Finanzinstitute teilweise verpflichtet, ausländische Sanktionsvorschriften zu befolgen, da insbesondere US-Behörden davon ausgehen, dass die US-Sanktionen auch außerhalb der USA Anwendung finden. Dies könnte vor allem dann der Fall sein, wenn ein US-Bezug in der Geschäftsaktivität besteht, beispielsweise die Zahlung erfolgt in US-Dollar. Werden folglich anwendbare Sanktionsvorschriften nicht eingehalten, so können erhebliche Strafmaßnahmen drohen. Dies zeigt sich am Beispiel der BNP Paribas (Vergleich in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar aufgrund Missachtung der US-Sanktionsmaßnahmen)¹ oder der Commerzbank (Vergleich in Höhe von 1,45 Milliarden US-Dollar wegen Missachtung der US-Sanktionsmaßnahmen)².

Deutsche Finanzinstitute befinden sich daher häufig in einem Spannungsfeld zwischen den anwendbaren Anti-Boycott-Vorschriften und der Einhaltung von ausländischen Sanktionsvorschriften. Wann wird gegen deutsche oder gegen EU-Bestimmungen verstoßen? Wann finden ausländische Sanktionsmaßnahmen eine Anwendung in Deutschland? Solche Fragen stellen sich viele Finanzinstitute vor jedem Abschluss eines Geschäfts mit Auslandsbezug.

Insbesondere gehen US-Behörden davon aus, dass die US-Sanktionsmaßnahmen auch in anderen Staaten anwendbar sind. Ziel dieses Arbeitspapiers ist daher unter anderem auch

¹ BNP-Paribas entgeht Verlust der Banklizenz, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bnp-paribas-entgeht-verlust-der-banklizenz-a-978449.html>, Stand: 03.02.2017.

² Commerzbank zahlt Milliardenstrafe an US-Behörden, <https://www.welt.de/wirtschaft/article138353466/Commerzbank-zahlt-Milliardenstrafe-an-US-Behoerden.html>, Stand: 05.02.2017.

darzustellen, inwieweit eine Anwendung der US-Sanktionsmaßnahmen in Deutschland rechtlich zulässig ist. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Vergleich zum US-Anti-Boycott-Recht.

Zusammenfassend ist Ziel dieses neuen Arbeitspapiers, die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Normen zu nennen und die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes darzustellen, einen Überblick über US-Anti-Boycott-Vorschrift zu geben, die Verwaltungspraxis zu beschreiben und vor allem rechtskonforme Sanktionsklauseln aufzuzeigen.

2 GRUNDLAGEN

Sanktionen oder Embargos bezeichnen restriktive Maßnahmen, die bestimmten Personen, Personengruppen oder Staaten betreffen. In der Regel handelt es sich hier um Gruppen oder Staaten, die womöglich den globalen Frieden bedrohen, Menschenrechte missachten oder den Terrorismus unterstützen. Sanktionen und Embargos sind ein wichtiges politisches Mittel, um Staaten zu bestimmten Handlungen zu zwingen oder Staaten dazu zu bringen, bestimmte Handlungen zu unterlassen.

Die erlassenen Sanktionen oder Embargos sind Verordnungen, die binnen kürzester Zeit umgesetzt werden müssen, und bedürfen daher keiner nationalen Gesetzgebung, wie es etwa bei einer Richtlinie notwendig wäre.³ Wird eine Sanktionsverordnung aufgrund von Maßnahmen der Vereinten Nationen erlassen, so hat diese Sanktionsakte keine unmittelbare Wirkung auf die Mitgliedsstaaten. Vielmehr muss diese Akte von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.⁴ Die Umsetzung geschieht durch einen Beschluss auf Unionsebene. Das ist der „Gemeinsame Standpunkt“ des Rates der Europäischen Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Dieser Beschluss bedarf hingegen einer EU-Verordnung, die unmittelbare Geltung in den Mitgliedsstaaten hat.⁵ Jedoch hat die EU auch die Kompetenz, selbst Sanktionen zu erlassen, ohne dass die Vereinten Nationen aktiv werden.⁶ Deutschland erlässt in der Regel keine Sanktions- oder Embargomaßnahmen. Nur für Waffenembargos liegt die Zuständigkeit bei den Mitgliedsstaaten. So sind restriktive Maßnahmen im Hinblick auf Waffen, Munition oder Rüstungsgüter in der Außenwirtschaftsverordnung verortet.⁷

Schon in der Vergangenheit haben einige Einzelstaaten oder Staatengruppen Embargos und Sanktionen erlassen und häufig als Druckmittel verwendet.⁸ Dies kann man sogar bis in die Antike nachverfolgen. Der Stadtstaat Athen hat etwa ein Verbot für bestimmte Kaufleute ausgesprochen.⁹ Zweck ist, Personen, Personengruppen oder Staaten zu bestimmten Handlungen zu zwingen oder bestimmte Handlungen vermeiden zu lassen. Nach diesen ersten Sanktionsmaßnahmen wurden in der Geschichte viele weitere Sanktionen ausgesprochen und als Druckmittel verwendet.

Neben den in Deutschland anwendbaren Sanktions- und Embargomaßnahmen gibt es auch Maßnahmen, die von ausländischen Staaten angeordnet werden. Namentlich genannt werden müssen hier die Embargo- und Sanktionsmaßnahmen der Vereinigten Staaten. Diese sind für nationale Unternehmen wie auch Finanzinstitute sehr bedeutend, da die USA davon

³ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 75 Rn. 1 ff.

⁴ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 2003, S. 74.

⁵ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 75 Rn. 2 f.

⁶ Schneider/Terhechte, in: Grabitz/ Hilf/ Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 2016, 1 ff.

⁷ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 75 Rn. 2.

⁸ Niestedt, in: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 2016, Kapitel 5 Rn. 5.

⁹ Ganguli, Smarte Finanzsanktionen der EU, 2013, S. 33.

ausgehen, dass ihre Maßnahmen weltweit befolgt werden müssen. Man spricht in diesem Fall von einer extraterritorialen Anwendung.

Sowohl in der Literatur als auch in der Praxis werden die Begriffe Sanktionen und Embargos oft als Synonyme verwendet oder zumindest nicht scharf getrennt. Jedoch haben diese Begrifflichkeiten nicht immer dieselbe Bedeutung und können aus diesem Grund nicht immer als Synonyme verwendet werden. Erwähnenswert ist aber, dass eine scharfe Trennung der beiden Begrifflichkeiten sowohl in der Literatur als auch in der Praxis schwierig ist. Daher wird in diesem Arbeitspapier lediglich versucht, eine gewisse Eingrenzung zu erzielen, ohne aber eine scharfe Begriffsbestimmung erreichen zu wollen.

Sanktionen verbieten, mit bestimmten Personen oder Gruppen jeglichen Handel zu betreiben. Diese Personen sind in bestimmten Listen aufgeführt. Hierbei spricht man oft von „gelisteten Personen“. In der bankrechtlichen Praxis werden die gelisteten Personen auf der EU-Ebene „Designated Parties“ (DP) genannt. Die gelisteten Personen werden in den USA als „Specially Designated Nationals“ (SDN) bezeichnet. Die Sanktionen werden auf Unionsebene erlassen und erfolgen häufig im Rahmen der Embargoverordnungen. Die Sanktionen beinhalten das Gebot, die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der gelisteten Personen einzufrieren und umfassen weiterhin das Verbot, den gelisteten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen. Kennzeichnend ist, dass die Sanktionen gezielt Personen oder Unternehmen betreffen. Dieses Verbot wird in der Praxis häufig mit einem umfassenden Verbot von sämtlichen Transaktionen mit DPs und auch mit SDNs umgesetzt.¹⁰ Die erlassenen Sanktionen müssen nicht von den sanktionierten Personen eingehalten werden, sondern werden von den Personen umgesetzt, auf die die EU-Sanktionen Anwendung finden. Ziel ist es, gelistete Personen aus dem Wirtschaftsverkehr auszuschließen.¹¹

Unter den Begriff Embargo fällt das Verbot, bestimmte Geschäfte mit bestimmten Personen aus einem oder mehreren Staaten abzuwickeln.¹² Im Schrifttum wird dieser Begriff häufig für Beschränkungen verwendet, die im Außenwirtschaftsverkehr verankert sind.¹³ Vorwiegend wird im Rahmen der Embargos der Warenverkehr zu bestimmten Staaten (Lieferung, Verkauf oder Verbringung ausgewählter Güter) verboten. Unter anderem fällt auch häufig das Verbot von technischer Hilfe und der Bereitstellung von finanziellen Mitteln/Hilfe oder Dienstleistungen unter den Gegenstand der Embargos.¹⁴ Folglich resultiert aus einem Embargo die Unterbindung des Güterhandels zu bestimmten Staaten. Embargos sind dafür bestimmt, die betroffenen Länder zu einem völkerrechtskonformen Verhalten oder zur Unterlassung bestimmter Aktivitäten zu zwingen.¹⁵ Die Reichweite der Embargos unterscheidet sich je nach Art. Nachfolgend werden die Arten von Embargos dargestellt.

Ein Totalembargo verbietet jeglichen Handel mit dem betroffenen Land.¹⁶ Das beste Beispiel hierfür ist das in der Vergangenheit verhängte Irak-Embargo.¹⁷ Solch eine Untersagung führte jedoch in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen, die aus humanitärer Sicht für die Bevölkerung des sanktionierten Staates kaum hinzunehmen waren. Des Weiteren waren die

¹⁰ Grützner/Jakob, in: Grützner/Jakob, Compliance von A-Z, 2015, Sanktionen.

¹¹ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 86 Rn. 46 f.

¹² Martiny, in: MüKoBGB, 2015, Art. 9 Rom I-VO Rn. 61.

¹³ Lindemeyer, Schiffsembargo und Handelsembargo, 1975, S. 211.

¹⁴ Cremer, Embargovorschriften als Eingriffsnormen, <http://law-journal.de/archiv/jahrgang-2016/heft-2/embargovorschriften-als-eingriffsnormen/>, Stand: 21.02.2017.

¹⁵ Niestedt, in: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 2016, Kapitel 5 Rn. 3.

¹⁶ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Warenausfuhr/Laender/laender_node.html, Stand: 22.02.2017.

¹⁷ VO (EG) Nr. 2340/90.

Totalembargos relativ ineffektiv, sodass die EU ab dem Jahre 1990 „smart Sanctions“ erlassen hat. Im Rahmen dieser „smart Sanctions“ konnten Maßnahmen ergriffen werden, die direkt bestimmte natürliche oder juristische Personen betrafen, ohne dass das komplette Land von den Embargomaßnahmen inkludiert war.¹⁸

Im Rahmen eines Teilembargos werden nur Verbote ausgesprochen, die ausgewählte Handelsaktivitäten mit einem sanktionierten Land untersagen.¹⁹ So können mit dem betroffenen Land weiterhin Geschäfte abgewickelt werden, jedoch müssen dann die Aktivitäten ausgenommen werden, die aufgrund eines Embargos verboten worden sind. Eine Abstufung des Teilembargos stellt das Waffenembargo dar. Ein Beispiel hierfür wäre ein Waffenembargo.²⁰

Zusammenfassend gilt, dass das Ziel einer Sanktionsmaßnahme der Ausschluss von bestimmten Personen aus dem Wirtschaftsverkehr ist, da diese auch regelmäßig nur gezielte Personen oder Unternehmen betreffen. Im Gegenzug ist es das Ziel einer Embargomaßnahme, bestimmte Güter unter ein Ausfuhrverbot zu stellen und jeglichen Handel mit diesen Gütern in Verbindung mit bestimmten Staaten zu untersagen. Jedoch gibt es in der Literatur auch die Auffassung, dass Sanktionen im weiten Sinne sowohl Embargos als auch weitere restriktive Maßnahmen enthalten und somit Sanktionen als Oberbegriff einzusetzen ist.²¹ Eine trennscharfe Definition kann es daher nicht geben. In diesem Arbeitspapier wird nachstehend vom weiten Sanktionsbegriff ausgegangen und es werden sowohl Embargos als auch weitere restriktive Maßnahmen angesprochen.

3 ARTEN

Anti-Boycott-Regelungen sind Inhalt dieses Arbeitpapiers. Folglich soll in den nächsten Kapiteln eine umfassende Untersuchung der Anti-Boycott-Regelungen erfolgen. Diese Regelungen sind für die Finanzsanktionen-/Embargo-Abteilungen der Banken in Deutschland bedeutend, da täglich Sachverhalte im Lichte des in Deutschland geltenden Anti-Boycott-Verbots analysiert werden.

3.1 DEUTSCHE ANTI-BOYKOTT-REGELUNG

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist nach § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verboten. Dies bringt viele Finanzinstitute in der bankrechtlichen Praxis in der Gestalt in Schwierigkeiten, dass jedes Geschäft im Lichte des § 7 AWV geprüft werden muss, welches im Außenwirtschaftsverkehr abgewickelt wird. Dies stellt für Finanzinstitute einen besonders großen Prüfaufwand dar. Ziel dieser Prüfungen ist das Vermeiden eines Verstoßes gegen § 7 AWV. Um einen Verstoß verhindern zu können, müssen zunächst die Tatbestände dieser Vorschrift analysiert werden. Jedoch wird in der Literatur dieser Vorschrift oftmals zu wenig Beachtung geschenkt, obwohl diese eine wichtige Regelung im Außenwirtschaftsverkehr darstellt.

¹⁸ Ohler, Die Verhängung von „smart sanctions“ durch den UN-Sicherheitsrat – eine Herausforderung für das Gemeinschaftsrecht, EuR, 2006, 848 (850).

¹⁹ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Warenausfuhr/Laender/laender_node.html, Stand: 22.02.2017.

²⁰ Bieneck, K., Handbuch AWR, 2005, § 2 Rn. 29). Waffenembargos sind in der Außenwirtschaftsverordnung unter §§ 74 ff. AWV verankert. Welche Waren unter das Waffenembargo fallen, kann der Ausfuhrliste Teil A Abschnitt I entnommen werden; § 74 AWV.

²¹ Niestedt, in: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 2016, Kapitel 5 Rn. 1 ff.

3.1.1 Entstehung

Die Anti-Boycott-Regelung wurde mit der 24. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23.07.1992 mit dem § 4a in die AWV integriert. Der Erlass des § 4a AWV resultierte aus folgenden Gründen. Ein sehr wichtiger Grundsatz im Außenwirtschaftsrecht ist, dass der Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich frei ist. In der Vergangenheit hat die Arabische Liga von deutschen Unternehmen Erklärungen verlangt, die den Zweck hatten, Israel zu boykottieren und Handelsbeziehungen aus politischen Gründen umzulenken. Diese Erklärungen haben die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs beeinträchtigt und den Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr negativ eingeschränkt. Diese Umstände haben zu großen Behinderungen der auswärtigen Beziehungen von Deutschland zu dem boykottierten Zielstaat geführt.²² Die arabischen Länder haben die Erklärungen von deutschen Unternehmen anhand von Handelsrechnungen oder Ursprungszeugnissen verlangt, auf denen versichert wurde, dass das zu liefernde Gut weder einen israelischen Ursprung hat noch aus israelischem Material besteht und auch kein israelisches Material zur Herstellung der Güter verwendet wurde. Sogar der Transport von nicht-israelischen Waren wurde verboten, wenn dieser mit israelischen Transportmitteln stattgefunden hatte.²³

Aufgrund dieser Geschäftspraxis in der Vergangenheit wollte der Gesetzgeber die deutschen Unternehmen durch entsprechende Vorschriften schützen und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit Staaten, die vom Boykott betroffen waren, fördern. Da die auswärtigen Beziehungen durch den Boykott erheblich gestört waren und die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs stark beeinträchtigt wurde, wollte der Gesetzesgeber diese Störung durch ein Verbot der Beteiligung an Boykotten verhindern.²⁴ So wurde der § 4a AWV erlassen und trat am 01.05.1993 in Kraft. Mit der Neufassung des AWV wurde der § 4a AWV am 02.08.2013 fast wortgleich („Gebietsansässiger“ wurde durch das Wort „Inländer“ ersetzt) unter § 7 AWV neu positioniert.²⁵ Zusammenfassend sind Zweck dieser Regelung die Wahrung der Freiheit der Außenwirtschaft und die Pflege der auswärtigen Beziehungen der BRD. Wichtig ist auch, dass in § 7 AWV kein Staat genannt wurde, sondern er allgemein gehalten ist, um Boykottmaßnahmen von allen Staaten erfassen zu können.²⁶ Lediglich die Erklärungen, die auf Sanktionen von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland beruhen, stellen keine verbotenen Boykotterklärungen i. S. v. § 7 AWV dar.

3.1.2 Inhalt

§ 7 AWV hat einige Tatbestandsmerkmale, die näher definiert werden müssen, um diese Vorschrift besser verstehen und rechtskonforme Sanktionsklauseln im Lichte dieser Vorschrift analysieren zu können. Die Tatbestandsmerkmale sind: Inländer, Außenwirtschaftsverkehr, Boykott, Boykott gegen einen anderen Staat und Boykotterklärung.

Der Anwendungsbereich des § 7 AWV erstreckt sich auf alle „Inländer“. Fraglich ist, was unter einem Inländer zu verstehen ist. Das Außenwirtschaftsgesetz hat den Begriff Inländer in den Begriffsbestimmungen definiert. Nach § 2 Abs. 15 AWG fallen darunter:

²² Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

²³ Friedrich, in: Hocke/Berwald/Maurer, Außenwirtschaftsrecht, 74. Erg.-Lfg., § 4a.

²⁴ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

²⁵ BGBl. I, 2865.

²⁶ Friedrich, in: Hocke/Berwald/Maurer, Außenwirtschaftsrecht, 74. Erg.-Lfg., § 4a.

1. Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland,
2. juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland,
3. Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften, wenn die Zweigniederlassungen ihre Leitung im Inland haben und es für sie eine gesonderte Buchführung gibt, und
4. Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen oder Personengesellschaften im Inland, wenn die Betriebsstätten ihre Verwaltung im Inland haben.

Im Umkehrschluss sind „Ausländer“ nicht von dieser Regelung betroffen. Ausländer im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes sind also die, die keine Inländer sind. Wichtig an dieser Stelle ist, dass ausländische Tochterunternehmen inländischer Unternehmen nicht unter den Anwendungsbereich des § 7 AWV fallen, da sie gem. § 2 Abs. 15 AWG nicht als Inländer eingestuft werden können. Anders wird dies gehandhabt, wenn das inländische Unternehmen die Abgabe einer unzulässigen Boykotterklärung für seine Tochtergesellschaft veranlasst.²⁷ Beachtet werden muss auch die Handhabung von inländischen Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Im Umkehrschluss zu den erwähnten Definitionen in § 2 Abs. 15 Nr. 2 und 3 AWG sind ausländische Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen keine Inländer, wenn sie eine gesonderte Buchführung haben und ihre Leitung im Ausland ist. Gleichermaßen sind ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen keine Inländer, wenn sie ihre Verwaltung im Ausland haben.

Da der § 7 AWV einen Bußgeldtatbestand darstellt, muss der Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiG) ebenfalls berücksichtigt werden. Nach diesem erstreckt sich der Anwendungsbereich nur auf die Gebiete, die diesem Recht auch unterliegen. Somit werden nur die Taten geahndet, die im Inland begangen wurden. Dies ist der sogenannte Gebietsgrundsatz. Eine Erweiterung des Gebietsgrundsatzes erfolgt durch das Flaggenprinzip. Tragen Schiffe oder Luftfahrzeuge die Flagge / das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland, so werden sie auch nach dem OWiG geahndet.²⁸ Da jedoch die Personalhoheit auch für Deutschland gilt, können Boykotterklärungen, die im Ausland von Inländern abgegeben werden, auch nach den Grundsätzen der nationalen Rechtsvorschriften geahndet werden.

Nach § 7 AWV muss die Boykotterklärung im Außenwirtschaftsverkehr abgegeben werden. Der Außenwirtschaftsverkehr umfasst laut der Definition in § 1 Abs. 1 AWG den Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstigen Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland. Somit können Erklärungen, die nur innerhalb Deutschlands abgegeben werden, nicht unter den § 7 AWV fallen.²⁹ Ein Konsortialkreditvertrag mit ausländischen Finanzierungsparteien oder Akkreditive mit Auslandsbezug ist von der Norm betroffen. Hingegen würde beispielsweise die Rahmenanweisungen innerhalb der Bank mit Länderbezug nicht unter den § 7 AWV fallen, da der Außenwirtschaftsverkehr nicht betroffen wäre. Solche Dokumente haben lediglich eine interne Wirkung in Deutschland.³⁰

Den Boykott kann und muss man aus zwei Blickwinkeln betrachten. Zum einen sollte man definieren, was der Begriff Boykott im Allgemeinen darstellt; zum anderen muss dieser Be-

²⁷ Friedrich, in: Hocke/Berwald/Maurer, Außenwirtschaftsrecht, 74. Erg.-Lfg., § 4a.

²⁸ Valerius, in: Beck'scher Online-Kommentar OWiG, 2017, § 5.

²⁹ Hohmann/Wolf, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 4, § 4a Rn. 20.

³⁰ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 116 f. Rn. 161.

griff aus Sicht des § 7 AWV betrachtet werden. Der Begriff Boykott stammt von einem britischen Gutsverwalter Namens Charles Cunningham *Boycott*, der im 17. Jahrhundert in Irland lebte, welcher von der irischen Bevölkerung sowohl geschäftlich als auch gesellschaftlich strikt ausgegrenzt worden ist, da er ein sehr rücksichtsloser und grausamer Mensch war. Dadurch konnte er weder geschäftliche noch gesellschaftliche Beziehungen aufbauen. Seine Arbeiter verweigerten die Arbeit, seine Pächter haben die Ernte nicht geliefert, Geschäftsmänner weigerten sich, mit ihm Geschäfte abzuwickeln und schlussendlich musste er auswandern.³¹ Nach diesem Geschehen ist der Name des britischen Gutsverwalters so in der Praxis bestehen geblieben, dass selbiger Begriff bis heute für die Ausgrenzung vom Geschäftsverkehr verwendet wird.

Boycott umfasst vor allem zwei Stufen. Die erste Stufe ist der Primärboykott und die zweite der Sekundärboykott. Der Primärboykott verbietet jeglichen direkten oder indirekten Handel zwischen dem Staat, der den Boykott erlässt, und dem betroffenen Zielstaat des Boykotts. Beispielsweise könnte ein arabisches Land, einen Boykott gegen Israel erlassen. Der Primärboykott zielt auf die Unterbrechung von Geschäften zwischen dem arabischen Staat und Israel. Der Sekundärboykott, welcher wichtig für ausländische Unternehmen ist, verbietet Drittstaaten, mit Israel jeglichen Handel zu betreiben. Der Primärboykott wird also ausgedehnt. Zweck dieser Ausdehnung ist, die Wirtschaft Israels zu schwächen.³² Im Allgemeinen ist Ziel solcher Boykotte, die Betroffenen aus dem internationalen Wirtschaftsverkehr auszuschließen, indem Unternehmen aufgefordert werden, bewusst mit dem Zielstaat keinen Handel zu betreiben.³³

Abgrenzen sollte man den Boykott auch von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen. Bei Boykotten handeln regelmäßig Individuen oder aber auch private Organisationen, die den Handel mit bestimmten Staaten verweigern. Solche Boykotte können nicht unter Embargos oder Sanktionen fallen, da sie nicht von Völkerrechtssubjekten veranlasst worden sind.³⁴ Boykotte als hoheitliche Maßnahmen werden hingegen als Embargos oder Sanktionen bezeichnet.³⁵ Betrachtet man den Boykott gegen Israel, welcher einziger ausschlaggebender Punkt für den Erlass des § 7 AWV war, eher aus einem engen Blickwinkel, so müssen diese Boykottmaßnahmen auch als Embargos identifiziert werden, da nicht nur Individuen sich für einen Boykott entschieden haben, sondern die Arabische Liga aktiv war. Den Israel-Boycott könnte man also als eine hoheitliche Maßnahme einstufen. Jedoch ist der Begriff Israel-Boycott in der Literatur und Praxis weit verbreitet und wird hier auch weiterhin gebraucht.³⁶

Der Begriff Boykott muss im Lichte des § 7 AWV ausgelegt werden. Wichtig sind hier der Wortlaut der Norm und die Intention des Gesetzgebers. Die Gesetzgeber hat eine Definition des Boykotts als entbehrlich empfunden, da dieser Begriff in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft umfassend definiert worden ist.³⁷ Den Boykott kennt nicht nur die Außenwirtschaftsverordnung, sondern auch beispielsweise das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder das Kartellrecht. Fraglich ist, was unter dem Boykott im Sinne des § 7 AWV verstanden wird. Wie oben schon beschrieben, gibt es zum einen hoheitliche Maßnahmen, die als Embargos bezeichnet werden, und zum anderen Maßnahmen, die auf privater Ebene veranlasst und als Boykott eingestuft werden. Die Auswirkung ist jedoch dieselbe.

³¹ Lindemeyer, Schiffsembargo und Handelsembargo, 1975, S. 226.

³² Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 36.

³³ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 113 f. Rn. 150.

³⁴ Niestedt, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 2016, Kapitel 5 Rn.3.

³⁵ Friedrich, in: Hocke/Berwald/Maurer, Außenwirtschaftsrecht, 74. Erg.-Lfg., § 4a.

³⁶ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 57.

³⁷ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

Schaut man sich den Wortlaut des § 7 AWV an, so kann man feststellen, dass der Gesetzgeber in der amtlichen Gesetzesbegründung³⁸ keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Maßnahmen vorgenommen hat und womöglich beide Begriffe als Synonym verwendet hat. Dort wird nicht auf den Boykottveranlasser eingegangen, sondern es wird nur von „in fremden Wirtschaftsgebieten verhängten Boykott-Maßnahmen“ gesprochen. Somit ist nicht klar, ob der Veranlasser ein Individuum ist oder ein Staat. Weiterhin wird in derselben Begründung erwähnt, dass der Grund für das Verbot von Boykotterklärungen nicht gegeben ist, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland an einem Embargo beteiligt. Diese Maßnahmen umfassen die Sanktionen und Embargos der UN, EU und der BRD. Die Aussage zeigt wiederum, dass der Gesetzgeber zwischen einem Boykott und einem Embargo nicht unterscheidet. Wäre nämlich die Bundesrepublik Deutschland tätig, so könnte man nicht von einem Boykott sprechen, da dieses Tätigwerden eine hoheitliche Maßnahme darstellen würde. Sollte man doch auf den völkerrechtlichen Boykottbegriff abstellen, so wäre der Israel-Boycott nicht von dem Verbot erfasst, da dieser Boykott im engeren Sinne ein Embargo darstellt.³⁹

Zu erwähnen ist, dass der Boykott einen anderen Staat adressieren muss. Ausreichend ist auch, wenn nicht der Staat direkt, sondern nur Angehörige oder Unternehmen des jeweiligen Staates betroffen sind.⁴⁰ Jedoch muss dabei erkennbar sein, dass der Boykott mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit in Verbindung steht. Erst dann ist ein Boykott länderbezogen. Weiterhin sind Boykotte, die bestimmte Personen, Personengruppen oder Unternehmen betreffen, nicht von § 7 AWV umfasst, wenn die Staatsangehörigkeit keinen Bezug zu dem Boykott hat. Hier würde ein bestimmter Länderbezug fehlen. Schlussfolgernd sind Sanktionen beispielsweise gegen Personen mit Terrorverdacht nicht vom Anti-Boycott-Verbot erfasst, wenn nicht der Staat als solcher unter Terrorverdacht steht und die Staatsangehörigkeit für den Boykott nicht ausschlaggebend ist. Dieser Grundsatz gilt für alle weiteren Arten von Sanktionen im selben Maße.⁴¹ Hingegen wäre ein israelisches Unternehmen betroffen, wenn ein Boykott gegen Israel bestehen würde. Das israelische Unternehmen wäre zwar kein Staat, aber Staatsangehöriger eines boykottierten Staates, was ausschlaggebend für eine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen wäre. Somit würde man in diesem Fall auch von einem Boykott gegen einen anderen Staat ausgehen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann man sich nur durch Abgabe einer Erklärung an einem Boykott beteiligen. Somit stellt die Boykotterklärung ein weiteres Tatbestandsmerkmal dar. Wichtig ist, wie diese Erklärung rechtlich gewertet werden soll. Nach der amtlichen Begründung erstreckt sich das Verbot auf die Erklärungen, die unter die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts fallen. Das heißt also, dass sowohl einseitige als auch zweiseitige beziehungsweise vertragliche Erklärungen in Betracht kommen.⁴² Erforderlich ist jedoch nicht immer eine Willenserklärung nach §§ 116 ff. BGB⁴³, sondern jede Art von Erklärung kommt hier in Frage.⁴⁴ Somit fallen nicht nur rechtsgeschäftliche Erklärungen unter den § 7 AWV. Daraus wird klar, dass der Wortlaut des Gesetzes sehr weit gefasst ist und sogar in der Lite-

³⁸ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

³⁹ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 209 f.

⁴⁰ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

⁴¹ Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, 2017, § 7 Rn. 20.

⁴² Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

⁴³ Rensmann, in: Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektive, 2015, S. 369.

⁴⁴ Hohmann/Wolf, in: Hohmann/John, Ausfuhrrecht, 2002, Teil 4, § 4a Rn. 9.

ratur als uferlos bezeichnet wird.⁴⁵ Die Boykotterklärung muss nicht schriftlich abgegeben werden, sondern kann auch konkludent erfolgen. Vermeidet also ein deutsches Unternehmen aufgrund des Israel-Boykotts israelische Waren oder weigert sich, mit israelischen Unternehmen Geschäfte zu machen, so erklärt es durch sein Verhalten die Beteiligung am Boykott und verstößt gegen § 7 AWV. Allerdings ist dies einzelfallabhängig und auch nur dann, wenn konkludent signalisiert wird, dass ein Boykott gegen einen anderen Staat beachtet wird. Hinzuzufügen ist an dieser Stelle, dass der Nachweis in solch einem Fall sehr schwierig sein wird, da jedes Unternehmen zur Begründung seine geschäftspolitischen Entscheidungen nennen müsste. In der Regel dürfte das Unternehmen die Boykottbeteiligung verneinen. Wichtig ist, dass die bloße Absichtserklärung nicht für das Erfüllen des Tatbestandsmerkmals ausreichend ist. Vielmehr muss durch die Erklärung eine Beteiligung herbeigerufen werden. Jedoch kann von einer Beteiligung am Boykott nur gesprochen werden, wenn es tatsächlich zu einer handelsbeschränkenden Wirkung kommt.⁴⁶ Eine Absichtserklärung darüber, dass sich ein Inländer an einem Boykott beteiligen möchte, reicht demnach nicht aus. Beispielsweise wäre eine Aussage eines Unternehmens, dass es den Israel-Boykott befolgen wird, irrelevant, solange diese Aussage ohne Erfolg bleibt und es sich am Boykott nicht tatsächlich beteiligt.

Grundsätzlich sind folgende Erklärungen verboten:

- Erklärungen zu Geschäftsbeziehungen zu einem boykottierten Staat:

Klassisch fällt unter diese Erklärungen, dass der Lieferant versichert, keine direkten oder indirekten Handelsbeziehungen zu einem bestimmten, von dem Boykott betroffenen Staat innezuhaben. Unter Handelsbeziehungen sind vor allem Lizenzverträge, Niederlassungen, Consulting-Leistungen, Warenzeichen, Vermarktungshilfen, Vertretungen oder Patente gemeint. Solche Erklärungen können aber auch bei der Beantragung von Visa abverlangt werden. In solch einem Fall ist die Abgabe der Erklärung ebenfalls unzulässig.⁴⁷

- Black-List-Klauseln:

Inländern ist es verboten, sogenannte Black-List-Klauseln, in die Verträge aufzunehmen oder abzugeben, welche einen Bezug zu einem bestimmten Land haben. Gegenstand solcher Klauseln ist häufig, dass der Inländer versichert, dass, die Ware nicht von einem Unternehmen stammt, das auf der Black List steht, er keine Geschäftsaktivitäten zu Unternehmen unterhält, die auf der Black List gelistet sind, er weder Tochter- noch Mutterunternehmen eines auf der Black List stehenden Unternehmens ist, er selbst nicht auf der Black List steht und auch sein Schiff nicht auf der besagten Black List gelistet ist⁴⁸. Die Black List ist eine Liste, auf der Unternehmen bestimmter Länder stehen, die aus politischen Gründen aus dem Wirtschaftskreis ausgeschlossen worden sind. Zu der Zeit, als die Anti-Boycott-Vorschrift erlassen worden ist, war natürlich besonders die Black List der Arabischen Liga von Bedeutung.⁴⁹

⁴⁵ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 215.

⁴⁶ Rensmann, in: Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektive, 2015, S. 369.

⁴⁷ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁴⁸ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁴⁹ Krumpholz, Das Verbot von Boykott-Erklärungen, 1993, 113 (114).

- Negative Ursprungserklärungen:

Sogenannte negative Ursprungserklärungen sind i. S. v. § 7 AWV unzulässig. Versichert wird hier, dass das Produkt oder die Einzelteile des Produkts nicht aus einem boykottierten Land stammen. Somit wird die Wirtschaftsbeziehung bezüglich des Produkts zu dem besagten Land ausgeschlossen und damit dem Boykott gefolgt.⁵⁰

- Fragebögen:

Das Ausfüllen von Fragebögen seitens eines Inländers ist unzulässig, wenn in diesem Fragebogen Angaben zu den Geschäftsbeziehungen zu einem boykottierten Staat verlangt werden.⁵¹

- Beschränkungen des Exports:

Unzulässig sind auch Exportbeschränkungen. Der Inländer versichert hier bspw., die Ware, die aus dem Land des Boykottierers stammt, nicht an ein bestimmtes Land zu exportieren das vom Herkunftsland boykottiert wird. Oder aber, der Inländer verpflichtet sich, die Ware, die vom Boykottierer stammt, nicht an einen Staat zu exportieren, in welches die Gesetzgebung des Boykottierers einen Export verbietet.

Da § 7 AWV neutral gehalten worden ist und keine Länder benannt sind, gilt diese Vorschrift für Boykotts nicht nur gegen Israel, sondern erfasst alle Länder der Welt. Somit bestehen sehr viele Exportgüter auf der Welt, die eine wichtige Rolle für das jeweilige Land spielen. Vor allem amerikanische Technologieprodukte sind hier ein nennenswertes Beispiel. Die Exportbeschränkung ist daher nicht nur Thema für die Arabische Liga, sondern diese Beschränkung stellt eine tief verwurzelte Staatenpraxis dar. Im internationalen Handelsverkehr wird oft ein Nachweis verlangt, dass die Ware das Bestimmungsland nicht verlässt oder vor einem Reexport eine Genehmigung des Herkunftslandes eingeholt wird. Solch ein Verfahren wird bei sehr wichtigen Exportgütern verlangt, die auch strategisch im Handelsverkehr eine bedeutende Rolle spielen. Auf diese Weise soll der Export in ein Land verhindert werden, in das das Exportgut eigentlich nicht ausgeliefert werden darf.⁵² Sogenannte Endverbleibsdokumente werden auch in Deutschland durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Güter verlangt.

Dies würde heißen, dass Deutschland Boykotterklärungen von ausländischen Importeuren abverlangt, die im Gegenzug an fremde Staaten laut § 7 AWV nicht abgegeben werden dürfen.⁵³ Diese Praxis versetzt Unternehmen beziehungsweise Finanzinstitute in ein Dilemma. Der deutsche Importeur beziehungsweise Kunde eines Finanzinstituts kann bestimmte Waren nur importieren, wenn er eine Endverbleibserklärung abgibt. Gibt er jedoch solch eine Erklärung ab, so verstößt er gegen § 7 AWV. Auch an diesem Beispiel kann man klar erkennen, welche großen Hürden der § 7 AWV in der Praxis stellen kann.

Laut des Runderlasses 31/92 sind die oben genannten Erklärungen nicht abschließend, sondern lediglich beispielhafte Aufzählungen. Abgesehen von den genannten Erklärungen sind die Erklärungen als ein Indiz für eine Boykotterklärung zu werten, die einen ausdrücklichen Bezug auf ein Drittland, eine Black List oder auf einen Boykott haben. Solche Bezüge sind ein Indiz für eine unzulässige Boykotterklärung. Zu Recht muss an dieser Stelle überlegt

⁵⁰ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁵¹ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁵² Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 216.

⁵³ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 216.

werden, ob auch Erklärungen als unzulässig erachtet werden, die kein Boykottvokabular (Drittland, Black List, Boykott) enthalten. Würde man davon ausgehen, dass alle Erklärungen Boykottvokabular enthalten müssen, so könnte man das Verbot durch Umschreibungen leicht umgehen und die Vorschrift würde ins Leere laufen. Die aufgeführten Erklärungen haben als gemeinsamen Nenner das Enthalten von Boykottvokabular. Ein Hinweis darauf, dass Erklärungen auch ohne Boykottvokabular als unzulässige Boykotterklärung gewertet werden können, ist nicht vorhanden. Stattdessen sind bestimmte Erklärungen durch Umschreibungen zulässig, die eigentlich als unzulässige Boykotterklärungen gewertet werden könnten. Beispielsweise wäre eine Bestätigung darüber, dass ein Schiff nicht auf einer Black List mit Länderbezug steht, unzulässig.⁵⁴ Hingegen ist eine Bestätigung darüber, dass ein Schiff rechtlich nicht daran gehindert ist, den Hafen des Empfängerlandes anzulaufen, zulässig.⁵⁵ Rechtlich wäre ein Schiff dann gehindert, wenn es auf einer Black List stehen würde. Wird diese Erklärung abgegeben, um eine Beschlagnahme des Schiffes oder der Ware zu verhindern, stellt sie keine Boykotterklärung dar.⁵⁶ Diese Formulierung ist eine Umformulierung einer unzulässigen Boykotterklärung und würde eigentlich als ein Verstoß gegen § 7 AWV gewertet werden. Die Begründung, dass diese Erklärungen erlaubt sind, wenn eine Beschlagnahme des Schiffes oder der Ware verhindert werden möchte, ist nicht zufriedenstellend, da womöglich alle unzulässigen Boykotterklärungen abgegeben werden, um eine Beschlagnahme verhindern zu können.⁵⁷

Grundsätzlich sind die Erklärungen erlaubt, die im Runderlass 31/92 aufgelistet worden sind. Dies sind überblicksartig positive Ursprungserklärung, Herstellererklärung, Erklärung der Beachtung der Gesetze des Empfängerlandes, Warenzeichen, Symbole, Transporterklärungen sowie Erklärungen in Charterverträgen für Schiffe.⁵⁸

Im Gegensatz zu den negativen Ursprungserklärungen werden die positiven Ursprungserklärungen nicht als unzulässige Boykotterklärung gesehen. Demnach darf ein Unternehmen versichern, dass eine bestimmte Ware ausschließlich aus einem bestimmten Land kommt oder die Ware von einem bestimmten Hersteller stammt. Der Grund für die Zulässigkeit eines positiven Ursprungserzeugnisses liegt darin, dass aus dieser Erklärung heraus kein Boykottzweck entnommen werden kann.⁵⁹ Betrachtet man jedoch die Wirkung einer negativen Ursprungserklärung, so muss festgestellt werden, dass im Ergebnis dieselbe Wirkung wie bei einer positiven Ursprungserklärung entfaltet wird. § 7 AWV stellt darauf ab, ob durch die Abgabe einer Boykotterklärung die Durchsetzung eines fremden Boykotts erleichtert wird (daher der weite Begriff der Beteiligung im Sinne des Strafrechts). Die negative Ursprungserklärung beschränkt Wirtschaftsbeziehungen zu dem boykottierten Staat im Hinblick auf das Produkt und ist aus diesem Grund verboten. Jedoch muss beachtet werden, dass eine positive Ursprungserklärung denselben Zweck verfolgen kann. Gibt ein Inländer an, dass die Ware aus Finnland stammt, so kann dieselbe Ware nicht gleichzeitig aus Israel stammen. Solch eine Aussage könnte für ein Geschäft mit einem arabischen Land ausreichen, um den Boykott gegen Israel erfolgreich durchzusetzen.⁶⁰ In der amtlichen Erläuterung wird die posi-

⁵⁴ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 219.

⁵⁵ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁵⁶ Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁵⁷ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 219.

⁵⁸ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁵⁹ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁶⁰ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 219.

tive Ursprungserklärung aber dann als unzulässige Boykotterklärung anerkannt, wenn im Zusammenhang mit anderen abgegebenen Erklärungen des Inländers erkennbar wird, dass sich der Inländer an dem Boykott des Empfängerlandes gegen einen anderen Staat beteiligen möchte. Welche Erklärungen genau zu solch einem Ergebnis im Zusammenhang führen sollen, ist in der amtlichen Erläuterung nicht definiert.⁶¹ Auch hier kann man erkennen, dass die Vorschrift nicht leicht ausgelegt werden kann.

Versichert der Inländer, dass die Gesetze (insbesondere Einfuhrgesetze) des Empfängerlandes beachtet werden, so ist diese Erklärung nicht unzulässig. Allein aus solch einer Erklärung ergibt sich nicht, dass an einem fremden Boykott teilgenommen wird. Fraglich ist jedoch, wie diese Erklärungen zu werten sind, wenn das Empfängerland einen Boykott gegen beispielsweise Israel verhängt hat. Durch die Verpflichtung des Inländers, die Gesetze des Empfängerlandes zu beachten, würde der Inländer automatisch auch einen Boykott gegen einen fremden Staat beachten müssen, da der Boykott auch zu den Gesetzen des Empfängerlandes zählt.⁶² Ist dies der Fall, so würde der Inländer gegen § 7 AWV verstoßen. Ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang, dass der Inländer diese Erklärung nur abgegeben hat, um einen bestimmten Staat aufgrund des Boykotts vom Empfängerland zu boykottieren, so verwandelt sich die zulässige Erklärung automatisch in eine unzulässige Erklärung. Wird die Erklärung so abgegeben, dass ein bestimmtes, vom Empfängerland boykottiertes Land erwähnt wird oder auf einen vom Empfängerland verhängten Boykott Bezug genommen wird, so stellen solche Erklärungen eine unzulässige Boykotterklärung dar.⁶³

Die Versicherung, dass der Inländer keine Warenzeichen oder Symbole verwendet, die im Empfängerland verboten sind, wird nicht als unzulässige Boykotterklärung eingestuft. Jedoch ist die Erklärung dann verboten, wenn eindeutig erkennbar ist, dass die Warenzeichen oder Symbole für den boykottierten Staat bestimmt sind.⁶⁴ Ein Beispiel dafür ist etwa der Davidstern.⁶⁵

Die Abgabe von sogenannten Transporterklärungen ist zulässig. Transporterklärungen sind zulässig, da sie den Zweck haben, eine Beschlagnahme des Schiffes oder der Ware zu verhindern. Außerdem sind diese Erklärungen für den Versicherungsschutz des Schiffes notwendig.⁶⁶ Unzulässig sind Transporterklärungen erst dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hinweisen, dass sich der Inländer an einem Boykott beteiligen möchte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Transporterklärung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen abgegeben worden oder mit anderen Bedingungen in den vertraglichen Dokumenten vorzufinden sind, die eine beabsichtigte Beteiligung an einem Boykott darstellen. Liegen jedoch solche Anhaltspunkte nicht vor, besteht nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie keine Nachforschungspflicht.⁶⁷ In der amtlichen Erklärung werden folgende Erklärungen als zulässige Transporterklärung klassifiziert: *Der Lieferant oder der Transporteur versichert, dass die Ware nicht auf dem Schiff eines bestimmten Landes befördert wird, das Schiff, mit dem die Ware befördert wird, nicht den Hafen eines*

⁶¹ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁶² Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 221.

⁶³ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁶⁴ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁶⁵ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 222.

⁶⁶ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁶⁷ Auslegungshinweise § 4a des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 20.04.2010, Nr. 1.

*boykottierten Landes anläuft, oder das Schiff, mit dem die Ware befördert wird, rechtlich nicht gehindert ist, die Häfen des Gastlandes anzulaufen.*⁶⁸

Einige Organisationen, wie beispielsweise die Baltic and International Maritime Conference, verlangen Formulare, in denen der Inländer angibt, wie sein Fahrtverlauf aussieht. In diesen Formularen werden Häfen ausgeschlossen, die in besonderen Spannungsgebieten liegen. Diese Erklärungen sind laut der amtlichen Erläuterung zulässig. Solche Angaben haben einen versicherungsrechtlichen Hintergrund.⁶⁹

Folgende zwei Varianten sind unter dieser Überschrift von dem Runderlass 31/92 erfasst worden, Beglaubigungen durch IHKn und die Abwicklung von Akkreditiven durch Banken.

Beglaubigt eine IHK eine fremde Boykotterklärung, so stellt diese Beglaubigung keine Abgabe einer eigenen Boykotterklärung dar. Dies resultiert daraus, dass mit der Beglaubigung die IHK nur bestätigt, dass die abgegebene Boykotterklärung wirklich von dem Unternehmen stammt, das die Boykotterklärung auch abgegeben hat. Jedoch könnte die Bestätigung auch als Beteiligung an der Abgabe einer unzulässigen Boykotterklärung gewertet werden; § 14 Abs. 1 OWiG. Selbige Tatsachen gelten auch für die Bestätigungen durch private Organisationen oder aber auch durch Notare.⁷⁰

Akkreditive haben für viele Banken in Deutschland eine große Bedeutung in der bankrechtlichen Praxis. Ein Akkreditiv ist eine Art von Zahlungsgarantie, die im internationalen Handel weit verbreitet ist und vom Kaufvertrag abstrakt betrachtet werden muss. Der Exporteur sichert dadurch die Zahlung für seine Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Bank des Importeurs eröffnet in der Regel ein Akkreditiv zugunsten des Exporteurs und schaltet dabei auch eine Korrespondenzbank im Land des Exporteurs ein.⁷¹ In diesem Fall wäre dies ein deutsches Kreditinstitut. Je nach Rolle des deutschen Kreditinstituts kann eine Zahlungsgarantie einen Verstoß gegen § 7 AWV begründen.

Bestätigt das nationale Finanzinstitut ein Akkreditiv mit Boykottklauseln, so würde sie eine Boykotterklärung i. S. v. § 7 AWV abgeben. Die Bestätigung eines bereits eröffneten Akkreditivs begründet ein Anspruch des Exporteurs gegen die Bank auf Zahlung des Akkreditiv-Betrags. Das Finanzinstitut als Inländer gibt mit der Bestätigung dem Exporteur eine eigene Erklärung ab und verlangt so die Einhaltung der Boykottklauseln, damit eine Auszahlung des Akkreditiv-Betrags möglich ist. Werden die Boykottklauseln nicht erfüllt, so kommt es nicht zu einer Auszahlung. Der Inländer macht sich die Erklärungen, die im eröffneten Akkreditiv bereits vorhanden sind, somit zu Eigen. Dies würde einen Verstoß gegen § 7 AWV begründen.⁷² Diese Auffassung wurde im Runderlass 31/92 jedoch nicht vertreten. Danach wäre eine Bestätigung eines Akkreditivs mit Boykottklauseln kein Verstoß gegen § 7 AWV. An dieser Auffassung hält das Bundeswirtschaftsministerium jedoch nicht mehr fest.

Anders ist es jedoch, wenn die inländische Bank das eröffnete Akkreditiv nicht bestätigt, sondern avisiert. Die inländische Bank fungiert hier nur als Bote zur Übermittlung der not-

⁶⁸ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁶⁹ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁷⁰ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁷¹ Horsch/Oehmichen, Bank Payment Obligation: Ergänzung oder Verdrängung des Akkreditivs?, ZfgK, 2016, 1225 (1225).

⁷² Auslegungshinweise § 4a des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Berlin 20.04.2010.

wendigen Dokumente und fremde Willenserklärungen. Die Prüfung der Dokumente auf die Einhaltung der Boykotterklärungen stellt ebenfalls keine Boykotterklärung i. S. v. § 7 AWV dar. Die inländische Avisbank hat keinen Einfluss auf die Akkreditivbedingungen und würde daher durch die Avisierung sich die Boykotterklärungen nicht zu Eigen machen können. Eine Beteiligung an der Abgabe einer Boykotterklärung gem. § 14 Abs. 1 OWiG muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.⁷³

Eine Beteiligung eines Inländers an einem Boykott wird durch die Boykotterklärung herbeigeführt. Die Beteiligung i. S. v. § 7 AWV wird juristisch unter den Voraussetzungen der strafrechtlichen Beteiligung subsumiert. Dies hat zur Folge, dass die Reichweite der Beteiligung weit gefasst ist.⁷⁴ Hier kommt zum Vorschein, dass die Form der Erklärung nicht wichtig ist, solange eine Beteiligung an einem Boykott gegen einen anderen Staat vorliegt und die Durchsetzung des Boykotts erleichtert wird.⁷⁵ Somit fallen beispielsweise alle Erklärungen unter die Beteiligung, die ausdrücklich von Inländern an ihre Handelspartner in einem fremden Wirtschaftsgebiet abgegeben werden, um zu versichern, dass ein bestimmtes Gut nicht aus einem boykottierten Staat stammt. Dies wird als sogenannte negative Ursprungserklärung gewertet. Weiterhin fallen auch alle Erklärungen unter die Beteiligung, die ausdrücklich den Inländer zur Einhaltung des Boykotts verpflichten. Des Weiteren wird in der amtlichen Begründung erwähnt, dass auch die Erklärungen eine Beteiligung herbeiführen, die versichern, dass mit dem boykottierten Staat keine Geschäftsbeziehungen bestehen und in Zukunft auch nicht bestehen werden, oder aber auch Erklärungen, die bestätigen, dass der Inländer keine Geschäftsaktivitäten mit Unternehmen hat, die auf einer „Schwarzen Liste“⁷⁶ mit Länderbezug stehen.⁷⁷ Die hier genannten Erklärungen sind nur Beispiele und stellen keine abschließende Übersicht dar.

Ein Verstoß gegen § 7 AWV begründet eine Ordnungswidrigkeit; § 81 Abs. 1 AWV i. V. m. § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. a und b und Abs. 6 AWG. Daher muss der Begriff der Beteiligung sowohl im Hinblick auf das Strafrecht, da in der Gesetzesbegründung auf den strafrechtlichen Begriff verwiesen wurde, als auch auf das Ordnungswidrigkeitenrecht betrachtet werden. Nach § 28 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Beteiligten der Täter oder Teilnehmer. Teilnehmer sind hingegen Anstifter (§ 26 StGB) und Gehilfe (§ 27 StGB); § 28 Abs. 1 StGB.⁷⁸ Der weiteste

⁷³ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

⁷⁴ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

⁷⁵ Schwampe, Gesetzeskonforme Vertragsgestaltung im internationalen Rückversicherungsgeschäft im Lichte des deutschen Außenwirtschaftsrechts am Beispiel der Iran-Sanktionen, 2015, 161 (166).

⁷⁶ In der Schwarzen-Liste werden Länder oder Unternehmen aus bestimmten Ländern gelistet, die aus politischen aus dem Wirtschaftskreis ausgeschlossen worden sind. (Krumpholz, Das Verbot von Boykott-Erklärungen, 1993, 113 (114)).

⁷⁷ Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

⁷⁸ Der Verweis auf den strafrechtlichen Beteiligten ist aus rechtssystematischen Gründen nicht sauber formuliert. Betrachtet man den § 7 AWV, muss man feststellen, dass ein Verstoß gegen diese Vorschrift eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die amtliche Begründung verweist indes auf den strafrechtlichen Begriff „Beteiligung“. Somit sollen die Voraussetzungen der strafrechtlichen Beteiligung auf einen Tatbestand angewendet werden, der strafrechtlich nicht als eine Straftat bezeichnet wird. Letztendlich müsste man davon ausgehen, dass die Verhängung einer Boykottmaßnahme in einem fremden Wirtschaftsgebiet gegen andere Staaten eine Straftat ist, um die strafrechtlichen Prinzipien der Beteiligung anwenden zu können. Jedoch hat dieser Verweis im Ergebnis keine Auswirkung, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Beteiligung sowohl im Strafrecht als auch im Ordnungswidrigkeitenrecht gleich sind (s. zum Vorstehenden Artl, OFAC-Klauseln in Finanzierungsverträgen vor dem Hintergrund des Boykottverbots gem. § 7 AWV und der Blocking Status, ZIP, 2015, 2202 (2206)).

Begriff der Beteiligung im Strafrecht stellt die Beihilfe gem. § 27 StGB dar. Die Beihilfe wird dann angenommen, wenn die Handlung zu irgendeinem Zeitpunkt für die strafbare Tat förderlich oder erleichternd war.⁷⁹ Geht man auf die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 27 StGB ein so kann man erkennen, dass ein Taterfolg vorliegen muss. Der Taterfolg ist eine vorsätzlich-rechtswidrige Haupttat.⁸⁰ Weiterhin muss eine Tathandlung vorliegen. Die Tathandlung liegt in der Hilfeleistung beziehungsweise Beihilfe durch Tat. Von einer Beihilfe durch Tat kann dann ausgegangen werden, wenn die Handlung die Haupttat ermöglicht oder den Erfolg vergrößert. Erfasst sind also die Handlungen, die als Bedingung für das Ausführen der Haupttat notwendig sind. Aber auch die bloße Erleichterung der Haupttat fällt unter die Hilfeleistung. Als subjektives Tatbestandsmerkmal muss der Vorsatz vorliegen. So muss also der Gehilfe im Rahmen der objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich handeln.⁸¹ Aus den Tatbestandsmerkmalen des § 27 StGB kann erkannt werden, dass das bloße Erleichtern oder Fördern der Haupttat unter den Begriff der Beteiligung fällt. Somit ist die Beteiligung sehr weit gefasst und könnte entsprechend auf sehr viele Erklärungen zugeschnitten werden.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht wird nicht zwischen den Formen der Beteiligung unterschieden. Nach § 14 Abs. 1 OWiG handelt jeder selbst ordnungswidrig, der sich an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt. Dies ist der sogenannte einheitliche Täterbegriff. Hier werden die Begriffe Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe unter demselben Beteiligungsbegriff zusammengefasst. Wird eine ordnungswidrige Tat vorsätzlich begangen, muss also zwischen den Beteiligungsformen nicht unterschieden werden. Unter den objektiven Tatbestandsmerkmalen fällt hier auch, so wie bei der strafrechtlichen Beteiligung, die vorsätzlich-rechtswidrige Haupttat. Weiterhin muss die Beteiligung für die Haupttat ursächlich oder förderlich sein, welches auch den objektiven Tatbestandsmerkmalen der strafrechtlichen Beteiligung gleich ist.⁸² Als subjektives Tatbestandsmerkmal ist auch hier wieder das vorsätzliche Handeln vorausgesetzt.⁸³

Wichtig für dieses Arbeitspapier ist der Beteiligungsbegriff i. S. v. § 14 Abs. 1 OWiG. Dies resultiert daraus, dass ein deutsches Finanzinstitut in der Regel selbst keine verbotene Boykotterklärung abgibt und somit sich nicht im strafrechtlichen Sinne an einem Boykott beteiligt. Vielmehr könnte sie sich an der Abgabe einer Boykotterklärung beteiligen. Daher müsste man eine mögliche Beteiligung und einen daraus entstehenden Verstoß gegen § 7 AWV im Hinblick § 14 Abs. 1 OWiG prüfen. Da jedoch die Beteiligungsbegriffe im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht dieselben Tatbestandsvoraussetzungen haben, wird im Endeffekt dasselbe Ergebnis zum Vorschein kommen. Der weite Begriff der Beteiligung lässt Unklarheiten zu. Die Unklarheiten bestehen vor allem dann, wenn von einer Beihilfe ausgegangen wird. Es lässt sich die Frage stellen, welche Handlung unter die Beihilfe fällt und welche wiederum nicht. Die Beihilfe muss in der bankrechtlichen Praxis einzelfallabhängig betrachtet werden, da je nach Geschäft und je nach Rolle der Bank, eine Förderung oder Erleichterung der Haupttat nicht immer vorliegt. Obwohl vor allem dieser Begriff die Prüfprozesse einer Bank erschwert, hat weder der Gesetzgeber nähere Erläuterungen diesbezüglich gemacht, noch hat die Verwaltungspraxis den Beteiligungsbegriff in Bezug auf § 7 AWV in gerichtlichen Entscheidungen definiert. Aufgrund der fehlenden Verwaltungspraxis und der oberflächlichen Bemerkungen des Gesetzgebers, können deutsche Banken in diversen Geschäft-

⁷⁹ BGH, Urteil vom 1. 8. 2000 - 5 StR 624/99 (LG Wuppertal), NJW 2000, 3010 (3010).

⁸⁰ Joecks, in: Joecks / Miebach, MüKoStGB, 2017, § 27 Rn. 4.

⁸¹ Joecks, in: MüKoStGB, 2017, § 27 Rn. 5 ff.

⁸² Rengier, in: Senge, Karlsruher Kommentar, 2014, § 14 Rn. 14 ff.

⁸³ Rengier, in: Senge, Karlsruher Kommentar, 2014, § 14 Rn. 30.

ten ihre Rolle nicht klar unter den Beteiligungsbegriff fallen lassen oder eine Beteiligung verneinen. Dies verursacht teilweise einen großen Zeitaufwand bei der Prüfung der Geschäfte.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 AWV verstößt.⁸⁴ Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen eine Tat begeht. Dies heißt, die Kenntnis über alle objektiven Tatbestände und der Wille zur Tatbestandsverwirklichung müssen vorliegen.⁸⁵

Weiterhin kann ein Verstoß auch fahrlässig begangen werden. Demnach handelt jemand fahrlässig, der die Sorgfalt außer Acht lässt, welche er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten und den Umständen zeigen müsste. Außerdem müsste er die Tatbestandsverwirklichung nicht unbedingt erkennen, aber erkennen können (unbewusste Fahrlässigkeit). Oder er kennt die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung, aber vertraut darauf, dass diese nicht eintritt (bewusste Fahrlässigkeit).⁸⁶ Beispielsweise würde eine Bank fahrlässig handeln, wenn sie ein Konsortialkreditvertrag nicht prüft und darauf vertraut, dass keine Sanktionsklauseln vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht in Konflikt mit § 7 AWV stehen.

Jedoch muss beachtet werden, dass nicht jede Erklärung als eine Beteiligung gewertet wird, obwohl sie im strafrechtlichen Sinne eine Beteiligung darstellen würde. Nach dem Runderlass 31/92 des BMWi⁸⁷ ist relevant, welchen Zweck die abgegebene Erklärung hat. Es wird darauf geschaut, ob der Inländer eine Beteiligung an einem fremden Boykott gegen einen anderen Staat beabsichtigt hat.⁸⁸ Dieser Ansatz wurde aber nicht auf jede Erklärung angewendet. Es stellt sich daher die Frage, ob eine im Grunde unzulässige Boykottklärung dann als zulässig betrachtet werden kann, wenn der subjektive Tatbestand des § 7 AWV, nämlich der Boykottzweck, nicht vorliegt. Nach der hier vertretenen Meinung, wäre dieser Ansatz zielführend und der Intention des Gesetzgebers naheliegend. Somit würde in der bankrechtlichen Praxis eine große Erleichterung bei der Anwendung des § 7 AWV entstehen. Dies würde aber auch bedeuten, dass jedes Finanzinstitut beziehungsweise Unternehmen einen Verstoß gegen § 7 AWV ausschließt, indem der Boykottzweck verneint wird. Ein Boykottzweck würde nämlich in der Regel nicht vorliegen, sondern Zweck wäre eher der Abschluss des Geschäfts oder das Abwenden eines Schadens. Oder aber, das Tatbestandsmerkmal könnte missbräuchlich angewendet werden und Finanzinstitute würden bewusst eine Boykottabsicht verneinen, obwohl der Boykott bezweckt war. Fraglich ist also, nach welchen Kriterien über das Vorliegen eines Boykottzwecks entschieden wird. Denkbar wäre der Ansatz, dass das Geschäft insgesamt betrachtet wird. Kann auch aus anderen Erklärungen entnommen werden, dass eine Beteiligung an einem Boykott beabsichtigt ist, so könnte ein Boykottzweck bejaht werden. Wird jedoch aus der Gesamtheit des Geschäfts ein Boykottzweck nicht erkennbar, so müsste ein Verstoß gegen § 7 AWV ausgeschlossen werden. Aber auch dieser Ansatz würde Zweifel zulassen, wenn keine bestimmten Kriterien für die Entscheidung festgesetzt sind. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich keine näheren Ausführungen gemacht, weswegen in diesem Fall eine Unsicherheit für viele Banken besteht. Auf das subjektive Tatbestandsmerkmal „Boykottzweck“ könnte man sich also nicht berufen, solange der Gesetzgeber die Vorschrift nicht reformiert oder weitere Runderlasse diesbezüglich erlässt.

⁸⁴ § 19 Abs. 3 AWG.

⁸⁵ Rengier, in: Senge, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 2014, § 10 Rn. 3.

⁸⁶ Rengier, in: Senge, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 2014, § 10 Rn. 15.

⁸⁷ Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.

⁸⁸ Schwampe, Gesetzeskonforme Vertragsgestaltung im internationalen Rückversicherungsgeschäft im Lichte des deutschen Außenwirtschaftsrechts am Beispiel der Iran-Sanktionen, 2015, 161 (166).

3.1.3 Ausnahmen

Die Gesetzeserläuterung gibt vor, dass das Verbot der Boykotterklärungen dann nicht anwendbar ist, wenn es sich um Embargos handelt, die Deutschland auch befolgt.⁸⁹ Die Ausnahmen vom § 7 AWV gelten also für Embargos, die auch von Deutschland anerkannt werden. Zu erwähnen ist nochmals, dass Embargos hoheitliche Maßnahmen darstellen und im Gegensatz zu einem Boykott nicht von privaten Organisationen oder Individuen erlassen worden sind. Embargos und Sanktionen der UN und der EU werden von Deutschland anerkannt und fallen somit nicht unter die Anti-Boycott-Regelung i. S. v. § 7 AWV. Weiterhin sind vom Verbot Altverträge ausgenommen.⁹⁰ Altverträge sind Verträge, die vor dem Erlass der AWV abgeschlossen wurden.

3.1.4 Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 7 AWV können aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden. Zum einen müssen die Rechtsfolgen aus Sicht des Ordnungswidrigkeiten begutachtet und zum anderen müssen die zivilrechtlichen Folgen thematisiert werden.

Nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) AWG liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn gegen eine Rechtsverordnung i. S. v. § 4 Abs. 1 AWG vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wird und die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist und nicht mit einer Strafe bedroht ist. Die Außenwirtschaftsverordnung ist eine Rechtsverordnung i. S. v. § 4 Abs. 1 AWG. Somit ist § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) AWG in Verbindung mit der AWV anwendbar und ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Des Weiteren wird mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 AWV auf § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) AWG verwiesen und bestimmt, dass eine Abgabe einer Boykotterklärung entgegen § 7 AWV eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Höhe des Bußgeldes liegt bei 500.000 €; § 19 Abs. 6 AWG.

Die Rechtsfolgen müssen auch im Hinblick auf das Zivilrecht untersucht werden. Laut § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen gesetzliche Verbote verstößt und nichts anderes in dem einschlägigen Gesetz bestimmt ist. § 7 AWV ist eine gesetzliche Verbotsvorschrift. Die Außenwirtschaftsverordnung und das Außenwirtschaftsgesetz bestimmen in keinem Teil der Vorschriften, dass die Nichtigkeitsfolge ausgeschlossen ist.⁹¹ Somit kann von einer Anwendbarkeit des § 134 BGB ausgegangen werden. Wie weit die Nichtigkeit reicht, wird in § 139 BGB bestimmt. Demnach ist das Rechtsgeschäft im Gesamten nichtig, wenn auch nur ein Teil des Rechtsgeschäftes nichtig ist, solange angenommen werden kann, dass das Rechtsgeschäft nicht ohne den nichtigen Teil abgeschlossen werden würde. Wann und ob das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, bestimmt sich nach dem Einzelfall. Die zivilrechtlichen Nichtigkeitsfolgen aus §§ 134, 139 BGB sind dann anwendbar, wenn das Rechtsgeschäft nach deutschem Recht geschlossen worden ist.

Im Falle einer unzulässigen Boykotterklärung stehen dem boykottierten Staat beziehungsweise dem einzelnen Unternehmen keine Schadenersatzansprüche i. S. v. § 823 II BGB zu. Grund dafür ist, dass § 7 AWV lediglich die freie Außenwirtschaft und die Außenwirtschaftsbeziehungen Deutschlands schützt und nicht als Schutzgesetz Dritter anzusehen ist.⁹²

⁸⁹Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 3.

⁹⁰Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992, S. 4.

⁹¹ Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, 2017, § 7 Rn. 31.

⁹² Rensmann, in: Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektive, 2015, S. 373.

3.2 EUROPÄISCHE ANTI-BOYKOTT-REGELUNG

Kurz nach der deutschen Anti-Boycott-Regelung hat auch die Europäische Union auf die Boykott-Thematik reagiert und im Jahr 1996 eine Verordnung erlassen, die es Mitgliedsstaaten verbietet, fremde Boykotte zu befolgen. Dies ist das sogenannte Blocking Statute VO (EG) Nr. 2271/96. Das Blocking Statute verfolgt das Ziel, die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates vor extraterritorialen Anwendungen bestimmter US-Gesetze zu schützen und die daraus entstehenden Pflichten für die Staatsangehörigen zu vermeiden.⁹³ Da Deutschland ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, ist das Blocking Statute auch eine anwendbare Sanktionsvorschrift. So wie die Tatbestandsmerkmale des deutschen Pendants des § 7 AWV essentiell für die Gestaltung der Sanktionsklauseln sind, sind auch die Tatbestandsmerkmale der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 zwingend näher zu beleuchten.

3.2.1 Entstehung

Am 22. November 1996 hat der Rat der EU die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 erlassen, die „zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich darauf ergebenden Maßnahmen“ dient.⁹⁴ Der Verordnung geht die Gemeinsame Aktion 96/668/GASP voraus, sodass der Rat die Gemeinsame Aktion angenommen und die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 erlassen hat. Nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 2271/96 ist es natürlichen und juristischen Personen in der EU verboten, aktiv oder durch bewusste Unterlassung Forderungen oder Verbote nachzukommen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind. Angesichts der Tatsache, dass vor allem US-Behörden von einer extraterritorialen Anwendung ihrer Gesetze ausgehen, hat die Union beschlossen, die extraterritoriale Anwendung ausländischer Gesetze in der EU zu verhindern. Aus der Erläuterung der Verordnung geht der übergreifende Zweck hervor, einen freien Kapitalverkehr zwischen EU-Staaten und Drittländern zu gewährleisten. Durch die extraterritoriale Anwendung von bestimmten US-Gesetzen wird das Völkerrecht verletzt und ein freier Kapitalverkehr kann nicht zustande kommen. Diese Gesetze behindern die Rechtsordnung der Europäischen Union und wirken nachhaltig negativ auf die Interessen der Union und die der juristischen und natürlichen Personen der EU. Der freie Kapitalverkehr sowie die Interessen der Union und der juristischen und natürlichen Personen können nur geschützt werden, wenn die im Anhang der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakte blockiert, aufgehoben oder anderweitig bekämpft werden.⁹⁵ Zu beachten ist hier, dass die Verordnung nicht nur auf die Europäische Union eine Schutzwirkung hat, sondern auch die natürlichen und juristischen Personen im Einzelnen unter Schutz stellt. Ziel ist es, die extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Gesetze, Verordnungen oder anderen Rechtsakte zu verhindern. Leider spielt diese Regelung in der Literatur keine große Rolle und besitzt dementsprechend wenig Bedeutung in der Rechtswissenschaft.

3.2.2 Inhalt

Die Verordnung ist relativ überschaubar und hat keine große Anzahl an Tatbestandsmerkmalen. Jedoch ist sie im Vergleich zu § 7 AWV an einigen Teilen weitreichender.

Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die in der Gemeinschaft ansässig und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind alle juristischen Personen, die in der Gemeinschaft eingetragen sind, alle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 genannten natürlichen und juristischen Personen alle übrigen natürlichen Personen, die in der

⁹³ Mestmäcker/Schweitzer, in: Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014, § 7 Rn. 45.

⁹⁴ ABl. 1996 L. 309.

⁹⁵ VO (EG) 2271/96.

Gemeinschaft ansässig sind, sofern sich diese nicht in dem Land aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen sowie alle übrigen natürlichen Personen im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihrer Küstengewässer.⁹⁶

Zusammengefasst fallen alle natürlichen und juristischen Personen der Europäischen Union in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 2271/96. Es muss also stets eine EU-Person handeln, damit die VO und ihre Bestimmungen angewendet werden können.

Der Verordnung kann entnommen werden, dass nicht wie bei § 7 AWV auf eine Erklärung abgestellt wird, sondern es wird ein Verhalten zugrunde gelegt.⁹⁷ Es ist irrelevant, ob die EU-Person aktiv die Vorschriften im Anhang der VO befolgt oder ein bewusstes Unterlassen bestimmter Handlungen aufweist, um die blockierten Vorschriften einzuhalten. Beide Handlungen würden zu einem Vorstoß führen. Eine Erklärung wie i. S. d. § 7 AWV ist demnach nicht notwendig. Dieser Umstand zeigt, dass die Reichweite der Verordnung viel weiter ist.

Der Rechtszweck ist im Vergleich zu § 7 AWV ein ganz anderer. Während mit dem Verbot von Boykotterklärungen die Auslandsbeziehungen Deutschlands geschützt werden sollen und die Freiheit der Außenwirtschaft weiterhin aufrechterhalten werden soll, werden mit der VO eher die Interessen der natürlichen und juristischen Personen vor den extraterritorialen US-Rechtsakten gewahrt.⁹⁸ Hier genießen die natürlichen und juristischen Personen einen direkten Schutz.

Oft ist in der Praxis die Reichweite der VO nicht richtig definiert, was zu Missverständnissen über den genauen Inhalt der Verbotsvorschriften führt. Folgende Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsakte sind von der VO (EG) Nr. 2271/96 erfasst und unterliegen dem Verbot der Beachtung dieser Vorschriften: National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993, Title XVII — Cuban Democracy Act 1992, sections 1704 and 1706, Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1996, Iran and Libya Sanctions Act of 1996 und 1 CFR (Code of Federal Regulations) Ch. V (7-1-95 edition) Part 515 — Cuban Assets Control Regulations, subpart B (Prohibitions), E (Licenses, Authorizations and Statements of Licensing Policy) and G (Penalties)

Die Gesetze, Verordnungen und Rechtsakte sind jedoch nicht in allen Teilen von der VO (EG) Nr. 2271/96 tangiert, sondern nur ausgewählte Bereiche.

Die VO erwähnt in dem Anhang die Sanktionsakte gegen Kuba. Genau genommen sind der Cuban Liberty and Democratic Act of 1996 und die dazugehörigen Vorschriften betroffen. Einhaltung des von den USA gegen Kuba verhängten Wirtschafts- und Finanzembargos erfordert unter anderem, dass keine Waren oder Dienstleistungen, die kubanischen Ursprungs sind oder Material oder Waren kubanischen Ursprungs enthalten, direkt oder über Drittländer in die USA ausgeführt werden, dass keine Waren gehandelt werden, die sich in Kuba befinden oder befunden haben oder aus beziehungsweise über Kuba befördert werden oder befördert worden sind, dass kein Zucker mit Ursprung in Kuba in die USA reexportiert wird, ohne dass die zuständige einzelstaatliche Behörde den Exporteur meldet, und auch keine Zuckererzeugnisse ohne Zusicherung, dass diese keine kubanischen Erzeugnisse sind, in

⁹⁶ Art. 11 VO (EG) 2271/96.

⁹⁷ Schwampe, Gesetzeskonforme Vertragsgestaltung im internationalen Rückversicherungsgeschäft im Lichte des deutschen Außenwirtschaftsrechts am Beispiel der Iran-Sanktionen, 2015, 161 (169).

⁹⁸ Artl, OFAC-Klauseln in Finanzierungsverträgen vor dem Hintergrund des Boykottverbots gem. § 7 AWV und der Blocking Status, ZIP, 2015, 2202 (2205).

die USA eingeführt werden, dass kubanisches Vermögen eingefroren wird sowie dass keine Finanzgeschäfte mit Kuba getätigt werden.⁹⁹

Somit sind umfangreiche Bestimmungen aus dem Cuban Liberty and Democratic Act of 1996 im Anhang der VO aufgeführt. In Teilen der Literatur wird davon ausgegangen, dass dazu auch die Meldepflichten eingehalten werden müssten, die für Transaktionen mit Kuba oder kubanischen Staatsangehörigen gegenüber den US-Behörden gelten. Diese Regelung beruht auf der Cuba Assets Control Regulation. Im Anhang der VO ist zwar diese Regelung nicht aufgeführt, dies ergibt sich jedoch auch daraus, dass mit der Cuba Assets Control Regulation die Verbote aus dem Cuban Liberty and Democratic Act of 1996 umgesetzt werden.¹⁰⁰

Der Iran and Libya Sanctions Act of 1996 ist eine Norm, die Restriktionen in Bezug auf Iran und Libyen beinhaltet. Mittlerweile wurde diese Norm umbenannt und heißt nun Iran Sanctions Act of 1996 und tangiert nur noch den Iran.

Die VO enthält eine Auflistung von US-Vorschriften, die vom Verbot erfasst sind. Dies ist das sogenannte Listenprinzip. Fraglich ist jedoch die Aktualität dieser Vorschriften. Die im Anhang aufgeführten Vorschriften sind teilweise veraltet. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die Listen statisch sind oder dynamisch angedacht waren. Gelten also die Vorschriften in der jeweiligen Fassung oder gelten sie nur in der Fassung, die sie zum Zeitpunkt des Erlasses der VO hatten? Betrachtet man den Sinn und Zweck der VO, kann man davon ausgehen, dass die Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung finden müssen. Nur so kann man die US-Vorschriften umfassend abdecken. Betrachtet man jedoch den Wortlaut der VO, so kommt man nicht auf dasselbe Ergebnis. Die VO hat keinerlei Zusatz wie „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt. Stattdessen wurde in Art. 7 lit. c) vermerkt, dass die Kommission die Verweise auf die Vorschriften oder andere Rechtsakte ergänzen oder streichen darf. So kann man davon ausgehen, dass eine dynamische Liste nicht angedacht war. Die Kommission hat hier auch bis heute von ihrer Kompetenz nicht Gebrauch gemacht.¹⁰¹

3.2.3 Ausnahmen

Es ist EU-Personen verboten, Forderungen oder Verboten aus den im Anhang aufgeführten Vorschriften nachzugehen. Jedoch räumt die VO den betroffenen Personen eine Möglichkeit ein, Ausnahmen von diesem Verbot in Anspruch zu nehmen. So kann die Kommission nach Art. 5 i. V. m. Art. 7 und 8 eine Genehmigung erteilen, die es Personen ermöglicht, ganz oder teilweise den Forderungen oder Verboten nachzukommen. Dies ist nur dann möglich, wenn andererseits den betroffenen Personen oder der Union ein schwerer Schaden zugefügt würde. Die Kommission reicht dem dafür gebildeten Ausschuss einen Entwurf für die Genehmigung ein. Durch Abstimmung wird dann über den Einzelfall entschieden.

3.2.4 Rechtsfolgen

Die Europäische Union hat für den Erlass von Strafnormen keine Kompetenz.¹⁰² Aus diesem Grund wird in der AWWV beziehungsweise im AWG der Strafraumen vorgegeben. In Art. 9 der VO (EG) Nr. 2271/96 wird so bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Norm selbst festlegen müssen. Jedoch müssen die Rechtsfolgen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein. Die

⁹⁹ Anhang Nr. 2 VO (EG) 2271/96.

¹⁰⁰ Pfeil/Mertgen, in: Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2016, S. 111 Rn. 141.

¹⁰¹ Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, 2017, § 7 Rn. 43.

¹⁰² Niestedt, in: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 2016, Kapitel 5 Rn. 57.

Rechtsfolgen im Ordnungswidrigkeitenrecht sind analog den Rechtsfolgen aus § 7 AWV zu werten. Um Art. 9 der VO (EG) Nr. 2271/96 Rechnung zu tragen, wurde die Rechtsfolge für einen Verstoß gegen den Art. 5 der VO 2271/96 in § 82 Abs. 2 AWV verankert. Demnach handelt jemand ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen i. S. v. Art. 5 der VO (EG) Nr. 2271/96 verstößt. § 82 Abs. 2 AWV verweist auf § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AWG, in der auf die Ordnungswidrigkeit bei geltenden Vorschriften der Europäischen Union Bezug genommen wird. Die Verordnung stellt weiterhin eine Verbotsvorschrift nach § 4 Abs. 1 AWG dar, sodass von einem Bußgeld nach § 19 Abs. 6 AWG in Höhe von 500.000 € ausgegangen werden kann. Die Rechtsfolgen im Zivilrecht gelten analog den Rechtsfolgen des § 7 AWV.

3.3 US-ANTI-BOYKOTT-REGELUNG

Oft wird in der Praxis angenommen, dass keine vergleichbare Norm zu § 7 AWV in einem anderen Staat vorzufinden sei. Anti-Boycott-Vorschriften gibt es jedoch nicht nur in Deutschland und in der EU, sondern auch in den USA. Nach 15 C.F.R. § 760.2 ist es US-Personen untersagt, einem fremden Boykott zu entsprechen, ihn zu fördern oder zu unterstützen. Da die US-Geschäftspartner auf die deutsche Norm teilweise mit Unverständnis reagieren, ist es in der Vertragsverhandlung umso wichtiger, die analoge Vorschrift der US-Behörden zu kennen und auf diese zu verweisen. Zweck dieses Kapitels ist, einen Überblick über die Anti-Boycott-Vorschrift der USA zu geben, um eine gewisse Sicherheit in den Verhandlungen gewährleisten zu können. Anzumerken ist, dass die nachfolgende Thematisierung lediglich als Überblick dienen soll.

3.3.1 Entstehung

Im Jahre 1977 haben die USA den Export Administration Act (EAA) ergänzt und die Anti-Boycott-Vorschrift 15 C.F.R. § 760 eingefügt. Ziel war es, US-Personen davon abzuhalten, fremde Boykotte oder Embargos zu befolgen, die nicht in den Vereinigten Staaten erlassen worden sind.¹⁰³ Grund für die Ergänzung war der Boykott der Arabischen Liga gegen Israel. Der Erwägungsgrund war also derselbe wie die deutsche Vorschrift § 7 AWV. Die Ergänzung des EAA ist größtenteils ein Produkt der Lobbyarbeit von diversen israelischen Organisationen.¹⁰⁴ Jedoch ist die Anti-Boycott-Vorschrift nicht auf Israel oder auf ein anderes bestimmtes Land beschränkt. Stattdessen ist die Vorschrift allgemein gehalten, ohne jeglichen Bezug zu einem Staat. Basierend auf dem EAA, sind speziell die Anti-Boycott-Normen in der Durchführungsverordnung Export Administration Regulation (EAR) verankert.

3.3.2 Inhalt

Im Nachfolgenden sollen die einzelnen Tatbestandsmerkmale des amerikanischen Anti-Boycott-Rechts dargestellt werden.

Die Anti-Boycott-Vorschrift ist zum einen für US-Personen relevant und zum anderen auf den US-Commerce anwendbar. Sie findet lediglich auf „US-Personen“ Anwendung; 15 C.F.R. 760.2 (a).

Neben dem persönlichen, gibt es auch den sachlichen Anwendungsbereich. Die Anti-Boycott-Vorschrift erstreckt sich auf den nationalen Handel (zwischen zwei oder mehr US-Staaten) und auf dem Außenhandel der Vereinigten Staaten.¹⁰⁵ Somit ist der gesamte Wa-

¹⁰³ Antiboycott Compliance, <https://web.archive.org/web/20100612131929/https://www.bis.doc.gov/complianceand enforcement/antiboycottcompliance.htm>, Stand: 17.05.2017.

¹⁰⁴ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 159 f.

¹⁰⁵ 15 C.F.R. 760.1 (d).

ren- und Dienstleistungsverkehr mit US-Bezug von der Regelung erfasst. Von dem „US-Commerce“ sind auch die Transaktionen von einem Tochterunternehmen im Ausland einbezogen, wenn dabei US-Waren oder -Dienstleistungen Gegenstand der Transaktion sind.¹⁰⁶ Stellen US-Waren oder US-Dienstleistungen lediglich einen Teil einer Transaktion dar, so unterliegt die Transaktion ganzheitlich den Bestimmungen der EAR. Ein Beispiel: Die deutsche Tochtergesellschaft einer amerikanischen Muttergesellschaft wickelt einen Lieferauftrag mit einer Ware ab, die zu 5 % aus US-Waren und zu 95 % aus deutschen Waren besteht. Ist dies der Fall, so ist die ganze Transaktion vom Anti-Boycott-Recht der Vereinigten Staaten erfasst.¹⁰⁷

Damit von einem Verstoß gesprochen werden kann, muss ein Vorsatz vorliegen. Die US-Person muss also vorsätzlich einem Boycott entsprechen, ihn fördern oder unterstützen.¹⁰⁸ Es ist nicht ausreichend, dass eine US-Person eine nach der EAR verbotene Aktion unternimmt, ohne den Vorsatz zu haben, einen fremden Boycott zu beachten.¹⁰⁹ Der Vorsatz liegt dann vor, wenn die US-Person weiß oder wissen muss, dass ihre Aktivität der Befolgung eines fremden Boycotts zugutekommt.¹¹⁰ Es kommt nicht darauf an, ob die US-Person dem Boycott zustimmt oder ihn für richtig hält. Abgestellt wird lediglich auf das Verhalten der beteiligten Person.¹¹¹ Ausschlaggebend ist hier nur das vorsätzliche Handeln. Ausreichend für einen Vorsatz ist auch, dass der Boycott für die jeweiligen Beteiligten einen Entscheidungsgrund darstellt. Solange der Boycott kein Entscheidungsgrund für die Geschäftsaktivität ist, ist es irrelevant, ob gleichermaßen auch ein wirtschaftliches Interesse vorliegt.¹¹² Weiß der Beteiligte, dass sein Handeln für die Befolgung eines fremden Boycotts erforderlich ist, so kann ebenso von einem Vorsatz ausgegangen werden.¹¹³ Von einem Vorsatz kann nicht gesprochen werden, wenn bei einer Geschäftsaktivität kein Bezug zum fremden Boycott besteht.¹¹⁴

Im Allgemeinen ist es verboten, einem fremden Boycott zu entsprechen, ihn zu fördern oder zu unterstützen. Die EAR definiert sechs Kategorien einer verbotenen Aktivität im Sinne der Anti-Boycott-Bestimmungen. Im Gegensatz zur deutschen Norm § 7 AWW besteht hier keine Generalklausel, sondern die Verbote sind spezifiziert. Um welche sechs Verbote es sich hier handelt, wird nachfolgend überblicksartig dargestellt.

Der erste Punkt des Verbots ist die Weigerung, Geschäfte mit Personen zu unterhalten oder aufzunehmen, die von einem Boycott betroffen sind, um damit einen fremden Boycott zu beachten. Die Weigerung, Geschäfte mit bestimmten Personen aufzunehmen, kann in Form einer Auswahl von Geschäftspartnern vorkommen. Verboten wäre hiermit, sich für Geschäftspartner zu entscheiden, die nicht von einem fremden Boycott betroffen sind. Inkludiert hierbei ist auch der Besitz einer Black List, in der Personen gelistet sind, mit denen aufgrund eines fremden Boycotts keine Geschäfte abgewickelt werden dürfen.¹¹⁵

¹⁰⁶ Strosnider/Minarich, U.S. antiboycott laws: overview and compliance strategies, World ECR 2012, 1 (2).

¹⁰⁷ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 166.

¹⁰⁸ 15 C.F.R. §760.1 (e) (1).

¹⁰⁹ 15 C.F.R. §760.1 (e) (3).

¹¹⁰ 15 C.F.R. §760.1 (e) (5) und Beispiel (iv).

¹¹¹ 15 C.F.R. §760.1 (e) (4).

¹¹² 15 C.F.R. §760.1 (e) (2).

¹¹³ 15 C.F.R. §760.1 (e) (6).

¹¹⁴ Interessante Beispiele zur Thematik „Vorsatz“ sind in 15 C.F.R. 760.1 (e) aufgeführt.

¹¹⁵ 15 C.F.R. § 760.2 (a).

Verboten nach der EAR ist auch die Diskriminierung von natürlichen Personen beispielsweise im Falle einer Einstellung in das Unternehmen, aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht oder Herkunft. Gleiches gilt für Unternehmen oder andere Organisationen. Dieses Verbot gilt nur dann (wie alle anderen Verbote auch), wenn vorsätzlich einem fremden Boykott gefolgt werden möchte und der US-Commerce Bezug vorliegt.¹¹⁶

Es ist außerdem verboten, Informationen über eine US-Person weiterzugeben, die Rasse, Religion, Geschlecht oder Herkunft betreffen. Gleiches gilt für Unternehmen oder andere Organisationen. Es ist davon unabhängig, ob diese Informationen angefordert oder freiwillig preisgegeben worden sind. Irrelevant ist auch, ob diese Informationen verschlüsselt oder unverschlüsselt weitergegeben werden.¹¹⁷ In der Praxis sind diese Informationen dann relevant, wenn es sich um Fragen nach den Inhabern oder Geschäftsführern eines Unternehmens handelt oder wenn Mitarbeiter an andere Standorte geschickt werden müssen.¹¹⁸

Die Weitergabe von Informationen über vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Geschäftsbeziehungen zu oder in einem boykottierten Staat, Unternehmen, Bewohner, Staatsangehörigen oder Personen, die vermutlich oder tatsächlich auf einer Schwarzen Liste stehen, ist verboten. Auch dieses Verbot der Weitergabe gilt unabhängig davon, ob die Informationen angefordert oder freiwillig preisgegeben worden sind oder die Informationen in irgendeinem Zusammenhang zu einer Geschäftsbeziehung stehen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn die Informationen zu normalen Geschäftsauskünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang weitergegeben werden. Darunter fallen beispielsweise finanzielle und technische Eigenschaften oder Erfahrungen. Typisches Medium für eine Weitergabe solcher Informationen sind die jährlichen Geschäftsberichte, Kataloge, Werbematerialien etc.¹¹⁹

Auch dürfen Informationen über Personen nicht weitergegeben werden, die Mitglieder von Wohltätigkeitsorganisationen sind, die einen Boykottstaat unterstützen, Beiträge an selbige Organisationen leisten oder in irgendeiner Weise mit diesen Organisationen in Verbindung stehen. Dieses Verbot der Weitergabe gilt auch unabhängig davon, ob die Informationen angefordert oder freiwillig preisgegeben worden sind.¹²⁰ Als letztes Verbot in diesem Paragraphen wurden die Akkreditive aufgeführt. Danach darf eine US-Person keine Akkreditive bezahlen, anerkennen, bestätigen oder anderweitig implementieren, die verbotene Teile mit Boykottklauseln beinhalten. Neben der Voraussetzung, dass die Transaktion dem US-Commerce zugrunde liegt und mit Vorsatz gehandelt wurde, muss auch der Begünstigte eine US-Person sein, damit dieses Verbot zum Tragen kommt.¹²¹ Für alle Verbote sind Beispiele im jeweiligen Absatz vermerkt.

3.3.3 Ausnahmen

Die genannten Verbote sind nur dann relevant, wenn für diese Verbote keine Ausnahme greift. Die EAR enthält diverse Ausnahmefälle. Nachfolgend wird nur auf zwei in der Praxis gängige Ausnahmen eingegangen.

Die Einfuhrbestimmungen eines Staates, der einen Boykott erlässt können beachtet werden, solange die importierte Ware/Dienstleistung aus dem boykottierten Staat oder von einem der boykottierten Staatsangehörigen oder Bewohner kommt.¹²² Außerdem sind Ausnahmen zur

¹¹⁶ 15 C.F.R. § 760.2 (b).

¹¹⁷ 15 C.F.R. § 760.2 (c).

¹¹⁸ Behr, Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, 1994, S. 173.

¹¹⁹ 15 C.F.R. § 760.2 (d).

¹²⁰ 15 C.F.R. § 760.2 (e).

¹²¹ 15 C.F.R. § 760.2 (f).

¹²² 15 C.F.R. § 760.3 (a).

Verschiffung von Waren in einen Boykottstaat und die dazugehörigen Import- und Verschiffungsdokumente definiert. Demnach dürfen US-Personen gewisse Anforderungen erfüllen, die der Boykottstaat für die Transportmittel oder für die Route bestimmt hat.

3.3.4 Rechtsfolgen

Ein wissentlicher Verstoß gegen die Anti-Boycott-Vorschrift kann zu einer Geldstrafe bis zu 50.000 \$ oder dem Fünffachen der Höhe des Wertes des Exports führen, je nachdem, welche Geldstrafe höher ist. Außerdem kann für den Verstoß eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden. Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Geldstrafe 50.000 \$ oder der Verstoß führt zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Neben diesen Rechtsfolgen können auch Geldstrafen von bis zu 11.000 \$ pro Verstoß verhängt, kann die Exportlizenz entzogen oder verantwortliche Personen aus dem Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen werden.¹²³

4 LITERATURVERZEICHNIS

Artl, Roland, OFAC-Klauseln in Finanzierungsverträgen vor dem Hintergrund des Boykottverbots gem. § 7 AWV und der Blocking Status, ZIP, Heft 46, 2015, 2202

Aufhebbare Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Drucksache 12/3125, 23.07.1992

Auslegungshinweise § 4a des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Berlin 20.04.2010

Bieneck, Klaus (Hrsg.), Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht, 2. Auflage, Köln 2005

BNP-Paribas entgeht Verlust der Banklizenz, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bnp-paribas-entgeht-verlust-der-banklizenz-a-978449.html>, Stand: 03.02.2017.

Commerzbank zahlt Milliardenstrafe an US-Behörden, <https://www.welt.de/wirtschaft/article138353466/Commerzbank-zahlt-Milliardenstrafe-an-US-Behoerden.html>, Stand: 05.02.2017

Cremer, Michael, Embargovorschriften als Eingriffsnormen, Bucerius Law Journal, Heft 2, 2016, 23

Dahinden, Martin / Portmann, Roland, Extraterritorialität des amerikanischen Rechts, NZZ, Nr. 2, 2016

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 2003

Ehlers, Dirk / Wolfgang, Hans-Michael (Hrsg.), Recht der Exportkontrolle: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Frankfurt a. M. 2015

Ganguli, Indranil, Smarte Finanzsanktionen der EU, Band 23, Frankfurt a. M. 2013

Geiger, Rudolf, Grundgesetz und Völkerrecht, 6. Auflage, 2013 München

¹²³ Anti-Boycott-Compliance, <https://web.archive.org/web/20100612131929/https://www.bis.doc.gov/complianceand enforcement/antiboycottcompliance.htm>, Stand: 23.05.2017.

- Geraff, Jürgen (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar OWiG, Edition 14, 15.01.2017
- Grützner, Thomas / Jakob, Alexander (Hrsg.), Compliance von A-Z, 2. Auflage, München 2015
- Heintschel-Heinegg von, Bernd, Beck'scher Online-Kommentar StGB, 34. Edition, 2017 München
- Hocke, Ernst / Friedrich, Klaus (Hrsg.), Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 74. Ergänzungslieferung, Heidelberg 1998
- Hohmann, Harald / John, Klaus (Hrsg.), Ausfuhrrecht, Kommentar, München 2002
- Horsch, Andreas / Oehmichen, Martin, Bank Payment Obligation: Ergänzung oder Verdrängung des Akkreditivs, ZfgK, Heft 26, 2016, 1225 – 1231
- http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_eve_formularmuster_zur_eve_anlagen_7-12.pdf;jsessionid=44B87741A1F6C61B227583E4DEDED1E.2_cid371?__blob=publicationFile&v=3
- http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Warenausfuhr/Laender/laender_node.html, Stand: 22.02.2017.
- <https://www.treasury.gov/about/organizational-structure/offices/Pages/Office-of-Foreign-Assets-Control.aspx>, Stand: 24.05.2017
- Ipsen, Knut, Völkerrecht, 4. Auflage, 1999 München
- Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, 2017 München
- Kempeen, Bernhard / Hillgruber, Christian, Völkerrecht, 2. Auflage, 2012 München
- Krenzler, Horst Günter / Herrmann, Christoph / Niestedt, Marian (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 8. Ergänzungslieferung, München 2016
- Krumpholz, Ursina, Das Verbot von Boykott-Erklärungen, NJW, 1993, 113
- Mestmäker, Ernst-Joachim / Schweitzer, Heike (Hrsg.), Europäisches Wettbewerbsrecht, Kommentar, 3. Auflage, München 2014
- Meyer, Jeffery A., Second Thoughts on Secondary Sanctions, JIL, Vol. 30, 2009, 905
- Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2016, 60. Ergänzungslieferung, 2016 München
- Ohler, Christoph, Die Verhängung von „smart sanctions“ durch den UN-Sicherheitsrat – eine Herausforderung für das Gemeinschaftsrecht, EuR, Heft 6, 2006, 848
- Pfeil, Julia / Mertgen, Bettina, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, München 2016
- Rathbone, Meredith / Peter, Jeydel / Lentz, Amy, Sanctions, Sanctions Everywhere: Forging A Path Through Complex Transnational Sanctions, JIL, Vol. 44, 2013, 1055
- Runderlass Außenwirtschaft 31/92 betreffend VI: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, 04.09.1992.
- Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Auflage, München 2015

Sandrock, Otto (Hrsg.), Deutsche Unternehmen und der Israel-Boycott, Band 31, Heidelberg 1994

Schwampe, Dieter, Gesetzeskonforme Vertragsgestaltung im internationalen Rückversicherungsgeschäft im Lichte des deutschen Außenwirtschaftsrechts am Beispiel der Iran-Sanktionen, RdTW, 2015, 161

Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.), Schiffsembargo und Handelsembargo, Band 9, Baden-Baden 1975

Senge, Lothar (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz der Ordnungswidrigkeiten, 4. Auflage, 2014 München

Strosnider, Kim / Minarich, Christine, U.S. antiboycott laws: overview and compliance strategies, World ECR 2012, 1.

5 AUTORENINFORMATION

Eylem Alim ist Absolventin des Studienganges Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz.

Dr. Thomas Zerres ist Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz. Vor seinem Ruf an die Hochschule Konstanz lehrte Prof. Dr. Thomas Zerres 15 Jahre an der Hochschule Erfurt, nachdem er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und als Bundesgeschäftsführer eines großen Wirtschaftsverbandes der Dienstleistungsbranche tätig war. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind das Marketingrecht sowie das Europäische Privatrecht.